

Schlöffel's Prozess.

Vorsitz: Kammergerichtsrath Nicolovius.

Staatsanwalt: v. Kirchmann.

Der Student Schlöffel, welcher bald nach den Vorfällen des 18. März seinen Wohnsitz hierher verlegt hatte, war zu unseren Arbeitern in besondere Beziehung getreten. Er hielt namentlich in den Versammlungen des sogenannten politischen Clubs Reden an dieselben und gab eine für die Arbeiter bestimmte Zeitung unter dem Titel „der Volksfreund“ heraus. Seine Beteiligung bei der bekannten Demonstration am grünen Donnerstag und zwei in dem „Volksfreund“ enthaltene auf diese Demonstration bezügliche Artikel führten seine Verhaftung und Verweisung in den Anklagezustand herbei.

Es lauten diese beiden Aufsätze (mit Hinweglassung einiger unwesentlichen Stellen) wie folgt:

„Auf dem grünen Donnerstag wollen wir mit dem Ministerium Camp hausen das Abendmahl feiern, auf das es gekündigt wurde. Einst haben die Juden Barnabam frei gegeben, um einen großen Volksaufwiegler und Revolutionär, der Jahrtausende lang als „Gott“ verehrt werden sollte, zu hängen, Morgen wollen wir den Barnabas Camphausen nicht frei geben, und unsere Freiheit, die wir augenblicklich in den Volkswahlen verspürt haben, für immer retten. Darum trauer nicht jenen Schriftgelehrten und Pharisäern in constitutionellen Clubs und jenen königl. Kriegsknechten in den Wachtstuben der Bürgerwehr, und dem Pontius Pilatus Minutoli, die Euch alle erzählen, wie gut und vortrefflich der Barnabas ist und wie gefährlich jener politische „Christus“, das demokratische Wahlgesetz (denn es führt ja zur Republik), sondern laßt Euch nicht davon abwendig machen, in Masse mit nach Golgatha vor das königliche Schloß zu gehen, wo jener barbarische Friedrich Wilhelm Titus Euch vor vier Wochen zusammenschickte, dort mag der Minister Camphausen das eigene Kreuz tragen, woran er geschlagen werden wird, nämlich seine unvergessliche Blamoge. Wir wollen auch nicht, wie Max Schaefer es will, dem guten König geben, was des Königs, und dem königl. preuß. Vaterlande, was des königl. preuß. Vaterlandes ist. Nein, nein, wir bleiben bei unserm Vorhaben: Ans Kreuz mit Barnabas und Konforten. Wir wollen ihm den Efigschwamm der bitteren Wahrheit reichen und dann kann er unfertig in das Paradies seines Privatlebens einkehren und der Republik nach seinen lorbeerwürdigen Thaten in Ruhe entgegen sehen. Wir aber wollen uns in seine Kleider thronen und in die 40 Millionen Anleihen, die er uns zu stehen versucht hat.“

„Alle Pfarrer auf der Kugel loben ihre Makkabäer und sagen, daß es sehr unklug von den Juden gewesen wäre, nachdem sie sich durch die Barrakaden von der babylonischen Gefangenschaft befreit hätten, nachdem der Prinz Nebukadnezar entwischt war, daß sie den Titus von Gottes Gnaden sammt seiner Spießträger (denn weder Titus noch einer seiner Zeitgenossen hatte das Pulver erfinden) nicht haben auch gehen heißen. Das Wahlscomitee scheint anderer Meinung zu sein, denn es hat nichts anderes beschlossene, als mit sechzigtausend Mann sich zu erkundigen, ob das für den Minister Camphausen die Macht der Erde sei, die ihn von den Wahlmännern abbringen könnten. Wir haben doch noch immer einen unnützen Respekt vor diesem Titus und seinen Spießknechten und Bürgerpatrouillen. Wir rufen immer „friedlich!“ „friedlich!“ und vergessen dabei ganz, daß es gerade der Krieg und nur der Krieg war, der uns das Wenige gebracht hat, was wir von Freiheit besitzen. Denn steht, wenn wir, um auf der Straße rauchen zu können und den unverantwortlichen Barnabas zum verantwortlichen Minister zu erhalten, so und so viel Menschen geopfert haben, was wäre denn dann das Uebrige werth, was wir gern haben möchten, und mit allen Bitten, Protesten und Demonstrationen nicht erlangen werden.“

„Hört, hört! In Baden hat endlich der Generalmarsch gewirbelt, der erste freie Fleck auf deutscher Erde, der weder königlich noch herzoglich ist. Bringen wir diesen Glücklichen vorerst unsern tiefgefühlenden Gruß; der beste Gruß wäre freilich die lapidare Nachahmung dieses schönen Beispiels. Der badische Seckreis ist frei, die 20,000 Senfsmänner Baden sind auf den Weinen, um der Bürgerwehrschwelger, der Garde des Volkserveräthers Mathy entgegenzutreten. 20,000 Senfsmänner können die Welt erobern, wenn sie mit solchen Bürgergardisten bevölkert ist. Wir werden, wenn die hochlöbl. Regierung und, dem Volke, keine Waffen geben will, uns wohl auch Senfen machen müssen.“

Die auf diese beiden Aufsätze gefügte Anklagechrift, welche der Staatsanwalt vorlesen ließ, lautete ganz kurz dahin:

Der Angeklagte ist geständig, die fraglichen beiden Aufsätze geschrieben und am 20. April theils verkauft, theils unentgeltlich vertheilt zu haben. Außerdem hat er diese Aufsätze noch am 20. April in dem Naasfischen Lokale in der Sebastianstraße vorlesen und an solche noch weiter öffentliche Ausübungen geknüpft. Es wird gegen ihn von der Anklage behauptet, daß er durch jene Aufsätze hat zum Aufruhr und zur Mißhandlung des Ministers Camphausen verleiten wollen.

Der Angeklagte erklärte zunächst in Betreff seiner persönlichen Verhältnisse, daß er 19 Jahre alt, Sohn des Gutbesizers Schlöffel zu Hollenbach bei Duppeln, in Landshut geboren und evangelischen Glaubens sei, daß er zwei Jahre lang die Universität Heidelberg besucht, von dieser aber ohne Angabe von Gründen verwiesen und bereits einmal in Baden wegen angeblicher Vertheilung einer Flugchrift verbannt gewesen sei. Er habe sich hier ohne bestimmten Zweck auf, beschäftigt mit der Politikal und namentlich mit Herausgabe des „Volksfreundes“, welcher wöchentlich zweis bis dreimal erscheine und den Zweck verfolge, Ansichten republikanischer Natur zu verbreiten.

In der Sache selbst bekennt sich der Angeklagte als Verfasser der fraglichen beiden Aufsätze, er bestreitet aber, daß er sowohl in diesen Aufsätzen als auch bei seinem später im Naasfischen Lokale gehaltenen Reden irgend wie die Absicht gehabt habe, zu einer gewaltsamen Demonstration aufzureizen. Er hätte in den beiden Aufsätzen nur eine Kritik der einzelnen Parteien wegen deren Verhalten bei der Wahlangelegenheit üben wollen. In Bezug auf die Demonstration selbst hätte er nur gewünscht, es solle ein Zug von 60,000 Arbeitern vor das Schloß ziehen, der Minister Camphausen hätte diesen Zug sehen, erschrecken und nachgeben oder abdanken sollen. Der erste in bildlicher Form geschriebene Aufsatz bezöge sich allerdings auf unsere Tages-Verhältnisse, Nebukadnezar sei der Prinz von Preußen, der Titus von Gottes Gnaden der König Friedrich Wilhelm, aber der Ausdruck „an das Kreuz schlagen“ sei auch

nur bildlich auf einen geistigen Widerstand zu beziehen. Der zweite Aufsatz, welcher auf die Senfsmänner verweise, wolle nur die Einrichtung unserer Bürgerwehr als eine unvollkommene Art der Volkbewaffnung hinstellen, da unsere Bürgerwehr aus dem Spießbürgertum und nicht aus dem wirklichen Volke bestehe.

Auf die Vorhaltung des Präsidenten, daß doch aber in mehreren Stellen des ersten Aufsätze, namentlich in den Worten:

„Wir rufen immer: „friedlich!“ „friedlich!“ und vergessen ganz, daß es gerade der Krieg und nur der Krieg war, der uns das Wenige gebracht hat, was wir von Freiheit besitzen“

eine entschiedene Aufforderung zur Gewalt und eine Verwerfung friedlicher Demonstrationen enthalten sei, erklärt der Angeklagte: er habe den noch nicht direkt zur Gewalt auffordern, sondern nur ansprechen wollen, daß wenn es durchaus nicht anders ginge, wenn das Wohl des Volkes es erheische, man dann auch den Gebrauch von Gewaltmitteln nicht ausschließen müsse. Es sei inconsequent, wenn man nach so vielen vergossenen Blut im Interesse der guten Sache jedes neue Blut schonen wolle, Er habe den Leuten nur die Wahrheit sagen wollen, wenn die Wahrheit so beschaffen wäre, daß sie anreizen müsse, dann müsse er allerdings eine Aufforderung aussprechen.

In Betreff seiner am Abend des 20. v. M. im Naasfischen Lokale gehaltenen Reden führt der Angeklagte namentlich an, daß ja damals die Demonstration selbst schon vorüber gewesen sei, daß er also nicht mehr die Absicht gehabt haben könne auf die Gestaltung derselben einzuwirken, daß er dort am jenem Abend nur gesprochen und die fraglichen beiden Aufsätze vorgelesen habe, weil es die Anwesenden von ihm verlangt hätten, und weil er seinen politischen Standpunkt habe im Allgemeinen zeigen wollen.

Als Zeugen werden acht Personen vorgeführt. Drei, nämlich 1) der Schlächter Gebhardt, 2) Barbier Wintker, 3) Buchbinder Schwarzniester, sind auf Antrag des Staatsanwalts für die Anklage; fünf, nämlich Assessor Jung, Stud. jur. Friedrich, Stud. jur. Lange, Dr. phil. Sah, Stud. jur. v. Salis — sind auf Antrag des Angeklagten zu dessen Entlastung geladen.

Von diesen Zeugen bekundet

1) der Schlächter Gebhardt. Er sei an jenem Abend zufällig mit Wintker in den politischen Club gekommen. Nachdem mehrere Redner gesprochen, habe einer dem Herrn Schlöffel Aufforderung zur Gewalt vorgeworfen und namentlich behauptet, Herr Schlöffel habe das Verlangen gestellt, die Minister uns zu hängen und den König fort zu jagen. Herr Schlöffel sei hierauf vorgegangen und habe eingeknickt, daß ein solches Verlangen von ihm allerdings gestellt worden sei. Schlöffel habe ferner davon gesprochen, man müsse, wie es in Frankreich geschehen sei, auch bei uns mit Gewalt eine Republik einführen. Von der am grünen Donnerstag beabsichtigten Demonstration habe Schlöffel nicht gesprochen, sondern es sei nur im Allgemeinen geäußert worden, der politische Club habe durch diese Angelegenheit eine Schlappe bekommen. Hr. Schlöffel habe auch einige Aufsätze aus dem „Volksfreund“ vorgelesen, doch weiß Zeuge deren Inhalt nicht mehr.

2) Der Barbier Wintker. Der Assessor Jung habe an jenem Abend dem Schlöffel Vorwürfe darüber gemacht, daß derselbe zur Gewalt aufreize. Herr Jung habe erklärt, er würde sich vielleicht, wenn er zehn Jahre jünger wäre, zu solchen Demonstrationen verleiten lassen, könne sich aber heute mit solchen nicht einverstanden erklären. Hierauf sei Herr Schlöffel vorgegangen und habe sich verantwortet. In seiner Verantwortung habe Schlöffel allerdings eingeräumt, daß er an einem andern Orte (wo, sei nicht gesagt worden) zum Sturz des Ministers Camphausen und Abhebung des Königs gerufen habe. Von der Demonstration sei aber während der Anwesenheit des Zeugen nicht gesprochen worden. Zuletzt habe Herr Schlöffel geäußert: in Baden habe er so lange gemacht, bis man ihn einschickt habe, hier würde es wohl auch noch so kommen.

Die Aussage des dritten Zeugen Schwarzniester ist unerbittlich. Der Angeklagte bemerkt in Bezug auf die Aussagen der beiden Zeugen Gebhardt und Wintker, daß er von diesen in vielen Punkten mißverstanden worden sei. Assessor Jung habe Anfangs zu dem Wahlcomitee des politischen Clubs gehört, von welchem die Demonstration des grünen Donnerstags ausgegangen sei. Nachdem der Polizei-Präsident und die Bürgerwehr sich gegen die Demonstration erklärt hätten, sei Jung ausgetreten. Er, Schlöffel, habe an jenem Abend nur die Absicht gehabt, Herrn Assessor Jung auf das Inconsequente dieser Handlungsweise aufmerksam zu machen. Er habe hierbei eine Parallele zwischen dieser Demonstration und dem Reform-Bankett in Paris gezogen und das Princip aufgestellt: der Weg, welchen Frankreich in Bezug auf das Reform-Bankett eingeschlagen habe, sei der richtige und consequente. Das Volk habe in Fällen dieser Art ein Recht zur Gewalt.

Die Defensionaleugen bekunden in allen Punkten übereinstimmend die fragl. Vorgänge in dem Naasfischen Lokale, wie folgt:

Am Abend des grünen Donnerstags habe in dem Naasfischen Lokale eine zwanglose Sitzung stattgefunden. In dieser habe Herr Dipke dem Schlöffel vorgeworfen, daß derselbe Elemente der Gewalt in die Gesellschaft habe einbringen wollen. Schlöffel habe dies bestritten. Da habe Dipke zum Belege seiner Behauptungen die fraglichen beiden Aufsätze des „Volksfreundes“ vorgelegt und verlangt, Hr. Schlöffel solle solche selbst vorlesen. Schlöffel habe dies anfangs nicht gewollt, habe aber, nachdem die Sache vom Präsidenten der Gesellschaft, Hr. Sah, zur Abstimmung gebracht worden, zuletzt doch nachgegeben und die Vorlesung des ersten der Aufsätze bewirkt. Hr. Schlöffel habe hierbei nachzuweisen gesucht, daß er mit diesem Aufsatz keine gewaltsame Demonstration bezwecke und habe zum Beweise dessen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Aufsatz von ihm erst am Abend des Donnerstags, also nach beendeter Demonstration, vertheilt worden sei. Eine Debatte über die Demonstration selbst habe an jenem Abend gar nicht stattgefunden, sondern es sei nur in theoretischer Beziehung vom Prinzip der Gewalt die Rede gewesen und es habe Schlöffel hierbei die Behauptung nicht ausgeschlossen werden können und daß jedes Volk historisch zu solcher berechtigter Erscheinung. Auf die Demonstration vom grünen Donnerstag sei das Prinzip der Gewalt aber speciell von Schlöffel nicht angewendet worden. Im Gegenheil habe er sich dagegen verwahrt, daß er sein in dieser Beziehung dem Wahlcomitee gegebenes Versprechen gebrochen habe.

Nach dem Schluß der Zeugenvernehmung verlas der Vorsitzende noch ein während der Verhandlung eingegangenes, von mehreren Arbeitern unterzeichnetes Schriftstück, welches dahin lautete:

„Wir Arbeiter können bezeugen, daß der Student Adolph Schlöffel uns nur zum Guten angefordert nach dem Exerzierhause in der Carlstraße mit unsern Fahnen und Bannern ohne Waffen zu kommen, um am Zuge Theil zu nehmen, da wir zum Volke gehören, daß es ihm aber nie eingefallen, uns zum Schlechten zu überreden oder zum Tumult und Aufruhr aufzureizen.“

Der Staatsanwalt leitete seinen überaus floren und gemäßigten Vortrag mit der Bemerkung ein, daß die Handlungen des Angeklagten, welche hier zur Erörterung gestellt worden, mit den politischen und socialen Fragen des Tages in enger Verbindung ständen, daß es aber nicht Sache des Staatsanwalts sein könne, hierauf weiter einzugehen, sondern daß es sich nur um die juristische Natur der Sache handle. Zur Vertheilung der fragl. Aufsätze komme es nicht auf das an, was die Angeklagte späterhin über solche gesagt habe, sondern auf das, was aus den Aufsätzen selbst klar und deutlich hervorginge. Sollte man die Worte des Aufsätze ins Auge:

„Wir haben doch noch immer einen unnützen Respekt vor diesem Titus, seinen Bürgerpatrouillen und Spießknechten. Wir rufen immer friedlich“ u. s. w.

„Wir werden uns wohl Senfen machen müssen“ u. s. w. so liege hier ganz klar der Gedankengang vor, daß der Angeklagte den friedlichen Zug der 60,000 Mann für einen lächerlichen Aufzug und eine unzureichende Maßregel erklärt und statt dessen Gewaltmaßregeln in ganz ungewöhnlicher Weise vorschlägt. Wenn also der Angeklagte einen Theil der Bevölkerung zusammensammeln wollte, um die Minister zur Zurücknahme des Wahlgesetzes zu zwingen, so schiene §. 147. des Strafrechts „Wer eine Klasse des Volkes oder die Mitglieder einer Gemeinde zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verordnungen mit vereinigt. Gewalt zu widersetzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.“

vollig auf den Angeklagten zu passen. Seine Absicht sei aber nicht erreicht worden, es liege also nur ein Versuch zum Aufruhr vor und zwar ein sehr entfernter Versuch, da noch nirgend ein Schade geschehen wäre. Als Schärferungsgrund führt der Staatsanwalt die Größe unserer Stadt und die Gefährlichkeit des Beispiels derselben für den ganzen Staat an. Als Milderungsgrund legt er aber besonders darauf Gewicht,

- 1) daß der Angeklagte nicht aus egoistischen Zwecken, sondern aus reiner Begeisterung für seine politischen Ansichten getrieben zu haben scheine;
- 2) daß der Angeklagte wenig gefährlich erscheine. Der Angeklagte stelle in seinen Schriften mehrfach den Grundsatz auf: man müsse, um den Arbeitern zu helfen, dem Reich entzagen. Jemand, der solche Grundsätze predige, sei wenig zu fürchten. Auch der Vermste hofft auf einen Reich, auch der Niedrigste strebe nach einem Sparspennig; wer so mit allen Sympathien der Menschheit in Widerspruch trete, werde wohl nimmer etwas errichten. Auch komme hier die Jugend des Angeklagten in doppelter Beziehung in Erwägung: Unsere Bevölkerung sei zu hoch, um sich unter die Leitung eines Menschen zu stellen, der kaum die Schule verlassen habe; ein Mensch von solcher Jugend sei nicht im Stande seine Handlungen gebüßig zu überlegen. Der Staatsanwalt beantragt daher, weil im §. 148. des Strafrechts ein viel weiter gedieher Versuch des Aufruhrs nur mit 1—4 Jahr Strafe belegt werde, nur eine höchstliche Gefängnisstrafe gegen den Angeklagten, verlangt jedoch Anerkennung der National-Garde, da derselbe einen Mangel patriotischer Gesinnungen an den Tag gelegt habe.

Der Angeklagte, welcher in der Voruntersuchung ausdrücklich gegen Bestrafung eines Defensors protestirt hat, führt seine Vertheidigung in einer fast zweistündigen Rede selbst. Sein Vortrag ging auf die vorliegende Anklage fast gar nicht ein, sondern bewegte sich meist in abstrakten Theorien über die verschiedenen Regierungsformen. Da durch den Vortrag kein bestimmter Faden hindurchging, sondern derselbe fortwährend von einem Gebiet auf das andere übersprang, der Redner auch sehr monoton und schnell und zuweilen unendlich sprach, so war es sehr schwierig, demselben zu folgen. Referent vermag daher hier nur einzelne Stellen hervorzuheben. Der Angeklagte suchte zunächst anzuführen, daß der Gerichtshof gar kein Recht habe, über ihn zu urtheilen. Unsere Staatsverfassung seinem Augenblick nur ein Provisorium ohne alle Befrage. Die neuen Gesetze seien noch nicht fertig, die alten pasten auf den neuen Zustand nicht. Es gebe keinen Staat in diesem Augenblick bei uns, nur Ueberreste der Staatsgewalt. Deshalb sei auch im Augenblick ein Verbrechen des Aufruhrs gar nicht denkbar. Am wenigsten könnten unsere Minister, welche selbst durch Aufruhr zu ihren Portefeuilles gelangt wären, jemand wegen Aufruhrs anklagen. Der Angeklagte ergeht sich dann, neben einzelnen allerdings sehr wahren und treffenden Gedanken in einer Reihe harter Invektiven gegen das Kammergericht, das allgemeine Landrecht, gegen die Person des Königs, gegen die Bürgerwehr und theilweise gegen das Volk. Er nennt das Landrecht ein Martialgesetz aus den Zeiten des Zopfes, auf dessen 50jähriger Wille der Staub funderlich läge. Er weist namentlich darauf hin, daß das Landrecht nicht im Interesse der verantwortlichen Minister gebraucht werden könne, da dasselbe keine solche Minister kenne. Er wirft dem Kammergericht vor, daß es die Hauptschuld der Revolution trage, da es seit Jahren den Tumultschlag aller politischen und Pressproceffe bilde, da es nicht aus Richtern des Volkes, sondern aus Dienern des Königs und der Gewalt bestehe.

Er erklärt den König für ein überwandenes nutzloses Individuum, welches der Regierung unwürdig sei und er erklärt das Volk für verächtlich, welches solche Regierung dulde. Er bezeichnet endlich die Bürgerwehr als einen Triumph und ein Ideal des Spießbürgertums. Der Angeklagte schloß mit der Erklärung, daß er sich eigentlich nicht vertheidigen wolle, sondern daß er nur beweisen wolle, er habe nicht nötig sich zu vertheidigen und mit einem Protest dagegen, daß ihm seine Jugend als Milderung angerechnet werde.

Der anwesende Vater des Angeklagten verzichtete auf das Wort. Der Gerichtshof fällt das Erkenntnis dahin:

daß der Angeklagte wegen versuchten Aufruhrs mit 6 Monaten Festungsarrest, jedoch ohne Kolardenverlust zu verurtheilen sei.